

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 58 (1968)

Heft: 2

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Chronik

Erweiterung der Mischehe-Vorschriften in der holländisch-alkatholischen Kirche... In seinem den Fragen der Ehe-Einsegnung gewidmeten Hirtenbrief auf die Fastenzeit 1968 gibt der alkatholische Episkopat der Niederlande als ökumenischen Beitrag den Beschluss bekannt, in Zukunft sei bei Mischehen zwischen Altkatholiken und reformierten Christen auch die sakramentale Einsegnung möglich, während bisher in solchen Fällen nur eine kirchliche Weihe der Eheschließung erfolgte. Trotz mancher Verschiedenheit im theologischen Denken, so wird begründend dargelegt, bestehe zwischen der alkatholischen Kirche und den reformatorischen Kirchen doch auch eine Übereinstimmung in der Glaubenserwartung. «Wenn die reformatorischen Kirchen die Trauung nicht als Sakrament betrachten, dürfen wir uns darum nicht der Erkenntnis verschliessen, dass mit der reformatorischen Einsegnung ebenso die Bitte um den göttlichen Segen gemeint ist, wie bei unserer sakralen Handlung.»

Auch die Vorschriften für Eheschließung zwischen Altkatholiken und Nichtgläubigen wurden erweitert. Diese Paare werden in Zukunft, wenn sie es wünschen, zur kirchlichen Weihe zugelassen. Das gleiche soll für Paare gelten, die verfrüht heiraten müssen¹.

...und in der römisch-katholischen Kirche Hollands. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass fast gleichzeitig auch die römisch-katholische Kirche Hollands vorläufige Richtlinien für bekenntnisverschiedene Ehen erlassen hat, um die bestehenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zu erleichtern. Darin wird auf erweiterte Möglichkeiten zur Befreiung von den kanonischen Vorschriften – vor allem bei der Kindererziehung – hingewiesen und den Priestern nahegelegt, bei Mischehen diesen Dispens zu beantragen, um Gewissenskonflikte berücksichtigen zu können. Dispens sei auch dann möglich, wenn ein konfessionell gemischtes Brautpaar aus Gewissensgründen die römisch-katholische kirchliche Trauung überhaupt ablehne. Dies soll auch rückwirkend gelten. Den nur standesamtlich getrauten Ehepaaren soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Verbindung mit der römisch-katholischen Kirche wiederherzustellen. Völlig neu ist die Regelung, dass der protestantische Partner, sofern er dies wünscht, an der römisch-katholischen Kommunion teilnehmen darf, falls die Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeier erfolgt².

Bildung eines «Rates der Kirchen in den Niederlanden». Anstelle des bisherigen «Ökumenischen Rates der Kirchen in Holland» fand im Mai 1968 die Konstituierung des «Rates der Kirchen» statt, in dem nun sämtliche

¹ «De Oud Katholiek» vom 2. und 16. März 1968; ÖPD vom 4. April 1968; AKID vom 25. April 1968.

² ÖPD vom 21. März 1968.

Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften – insgesamt deren zwölf – zusammenarbeiten werden. Unabhängig von ihrer Mitgliederzahl wird jede Mitgliedkirche durch eine gleiche Anzahl von Delegierten in diesem Rat vertreten sein. Die Eigenständigkeit der Kirchen wird durch die Mitarbeit in diesem Rat nicht tangiert³.

«Unerwartet schnelle Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Ökumenischen Rat und Rom» – mit diesen Worten wurde der gegenwärtige Kontakt auf der Sitzung des Exekutivausschusses Mitte Februar in Genf charakterisiert. Bereits sind nahezu alle Abteilungen und Referate (Unterabteilungen) des Weltkirchenrates in die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche einbezogen, so dass sich eine baldige Klärung der allgemeinen Frage der gegenseitigen Beziehungen aufdränge. Für ihre künftige Arbeit erhofft die gemeinsame Arbeitsgruppe von der bevorstehenden 4. Vollversammlung in Uppsala ein wegweisendes und ermutigendes Wort. Das Zusammengehen auf praktischem Gebiet hat sich bei den Hilfsaktionen in Indien, im Nahen Osten, in Vietnam und auch in Afrika bereits bewährt. Auch in der Laienarbeit haben sich zahlreiche Kontakte angebahnt. Die rasche, einer «ökumenischen Explosion» gleichende Entwicklung fordert bereits die Auseinandersetzung mit Fragen wie derjenigen der Interkommunikation, die vor drei Jahren noch in weiter Ferne zu liegen schienen⁴.

Eucharistie und Amt als ungelöste Fragen (nicht nur) zwischen Lutheranern und Römisch-Katholiken. «Überlegungen zum Problem der Interkommunion» und «Die gegenwärtige Haltung und Praxis der lutherischen Kirchen in der Frage der Interkommunion» einerseits, «Katholische Disziplin und Interkommunion» anderseits waren die Themen, denen in USA eine Tagung von Theologen dieser beiden Kirchen gewidmet war. Die Gesprächspartner kamen zum Schluss, ein Konsensus in der Frage der Interkommunion erfordere weitere Studien über das gesamte Problem des Amtes, die denn auch im kommenden Herbst ihre Fortsetzung mit der Thematik «Eucharistie und Amt» finden sollen. Vor allem auch praktische Gründe scheinen zu dieser grundsätzlichen Erörterung zu drängen, wurde doch auf der ersten Tagung festgestellt, in beiden Kirchen herrsche heute «ein gewisses Unbehagen in der Frage unerlaubter eucharistischer Gemeinschaft unter den getrennten Brüdern⁵».

Ein interessanter Präzedenzfall von römisch-katholischer Re-Ordination «sub conditione». Am 27. Januar 1968 erteilte der römisch-katholische Bischof Dr. J. Höffner (Münster, Westfalen) dem früheren Geistlichen der amerikanischen Episkopalkirche (anglikanisch), Rev. John Jay

³ ÖPD vom 21. März 1968.

⁴ ÖPD vom 29. Februar 1968.

⁵ ÖPD vom 21. März 1968.

Hughes, vorerst Tonsur, die vier niederen und die Subdiakonats-Weihen. Hierauf weihte er ihn «sub conditione» zum Diakon und Priester. Da in solchen Fällen bisher ein anglikanischer Geistlicher als ungültig geweiht und somit als Laie galt, erregte diese erstmalige Re-Ordinierung «sub conditione» begreiflicherweise bei Anglikanern und Römisch-Katholiken ein gewisses Aufsehen. Da und dort stellte man sich bereits die Frage, ob es am Ende ein erstes Zeichen dafür sei, dass Rom seine durch das im Jahre 1896 erlassene Verdikt Papst Leos XIII. bestimmte ablehnende Haltung in der Frage der Gültigkeit anglikanischer Weihen zu revidieren bereit sei. Um allfällige Missverständnisse zu beheben, erschien hierauf in der englischen Zeitschrift «The Tablet» eine vom ordinierenden Bischof Höffner autorisierte Erklärung, in der u. a. ausgeführt wird:

«Seit Leo XIII. galten anglikanische Weihen als ungültig. Die Weihen der altkatholischen Kirche anderseits werden von der römisch-katholischen Kirche als gültig betrachtet. Auf Grund der zwischen Anglikanern und Alt-katholiken bestehenden Interkommunion indessen kommt es häufig vor, dass altkatholische Bischöfe anglikanische Bischöfe oder Priester weihen.

Ungefähr zwei Drittel der gegenwärtig lebenden Bischöfe der amerikanischen Episkopalkirche können ihre Sukzession von altkatholischen Bischöfen herleiten, deren Weihen ihrerseits letzterdings auf Bischöfe der römisch-katholischen Kirche zurückgehen. Fr. Hughes empfing die Diakonats- und Presbyteratsweihe durch solche Bischöfe.

Somit ist es nicht sicher, ob er die Weihen erhielt, welche durch das Dekret Papst Leos XIII. als ungültig erklärt worden waren, oder gültige altkatholische Weihen. Da es infolgedessen möglich, jedoch nicht sicher ist, dass Fr. Hughes in der amerikanischen Episkopalkirche gültig ordiniert wurde, erteilte ihm der Bischof von Münster die Diakonats- und Presbyteratsweihe bedingungsweise.

Es ist völlig unwahr, dass diese Konditional-Ordinierung einer Anerkennung der anglikanischen Weihen gleichkommt, was im Widerspruch zum Dekret Leos XIII. von 1896 stehen würde. Indem er Fr. Hughes nach vollem katholischem Ritus, aber ‚sub conditione‘ weihte, trug der Bischof der Möglichkeit Rechnung, dass dank der altkatholischen Sukzession, in welcher sein früherer anglikanischer Bischof stand, Fr. Hughes vielleicht bereits gültig zum Priesteramt ordiniert worden sein könnte⁶».

Die Kirche von England unmittelbar vor Einführung der Synodalverfassung. Am 13. Februar 1968 hiess die «Church Assembly» der Kirche von England die ihr nach 15jähriger Vorarbeit unterbreitete Vorlage zur Schaffung einer «Generalsynode» gut, welche mit ihren 543 Mitgliedern die bisherige, 746 Delegierte umfassende «Church Assembly» ersetzen und zugleich weitgehend die Funktionen, Rechte und Privilegien der beiden Konvo-

⁶ «The Church Times» vom 2. und 16. Februar 1968.

kationen von Canterbury und York übernehmen wird, welche ihrerseits zwar unter neuem Status weiterbestehen sollen. Die wichtigste Änderung, die damit verbunden sein wird, besteht darin, dass die Laien dadurch viel umfassender als bisher an der Leitung der Kirche beteiligt sein werden. Sofern diese Vorlage nun auch noch die staatliche Genehmigung erhält, wird sie im Jahr 1970 in Kraft treten können⁷.

Beziehungen zwischen Anglikanern und Presbyterianern in England. Ausgearbeitet von einer 12gliedrigen Kommission, ist kürzlich zu dieser Frage ein entsprechender Bericht⁸ erschienen, der die Frucht zweijähriger Beratungen darstellt. Darin wird einleitend betont, dass das letzte Ziel aller ernsthaften Einheitsbemühungen nur eine organische Union sein könne. Im Bereiche Englands sei der sinnvolle erste Schritt zu grösserer Vereinigung eine Union zwischen Anglikanern und Freikirchen. Die grössten Hindernisse auf diesem Wege seien nicht irgendwelche theologischen Unterschiede, sondern vielmehr praktische Unschlüssigkeit und ein schwerfälliges Beharrungsvermögen von Institutionen und der Loyalität, welcher diese sich erfreuen.

Die Kommission ist der Überzeugung, dass eine wiedervereinigte Kirche Einheit in Vielfalt darzustellen habe. Es habe sich jedoch um eine erkennbare Einheit sowohl hinsichtlich des Glaubens als auch der Kirchenverfassung, d. h. des Amtes, zu handeln «und nicht bloss um eine unbegrenzte Duldung von Verschiedenheiten».

Der Bericht legt sodann dar, inwieweit eine Übereinstimmung bestehe in den vier Bereichen von Glauben, Gottesdienst, Verfassung (Amt) und Mission. Die heikelsten Punkte dürften die Frage des Gottesdienstes und des Amtes bleiben. Es wird nämlich festgestellt, dass «eine Kombination von festgefügten und freien Gottesdienstformen» am ehesten den Erfordernissen entsprechen würde. Was die Verfassung anbetrifft, so griff die Kommission auf den Vorschlag der Lausanner Konferenz (1927) zurück, die sagte, eine wiedervereinigte Kirche sollte das episkopale, das presbyterale und das kongregationale Element in sich vereinigen. Im Blick auf die Zukunft gibt der Bericht der Hoffnung Ausdruck, die Unionspläne von Presbyterianern-Kongregationisten einerseits und Anglikanern-Methodisten anderseits möchten zum Ziele führen. Wenn nicht, so schlägt die Kommission multilaterale Gespräche aller dieser vier Kirchen vor⁹.

Veröffentlichung des endgültigen anglikanisch-methodistischen Unionsplans. Nachdem im Februar dieses Jahres als erster Teil des definiti-

⁷ Vgl. IKZ 1964, Heft 1, S. 54; 1964, Heft 3, S. 188f.; 1966, Heft 4, S. 252; «The Church Times» vom 16. Februar 1968.

⁸ Relations between the Church of England and the Presbyterian Church of England: A Report. (SPCK, 5s.)

⁹ «The Church Times» vom 16. Februar 1968.

ven Kommissionsberichtes «The Ordinal» (Ordinationsritus) für die geplante vereinigte Kirche erschienen war, wurde nun anfangs April auch dessen zweiter Teil unter dem Titel «The Scheme»¹⁰ veröffentlicht. Diese beiden Publikationen stellen nunmehr den endgültigen Bericht der eingesetzten Kommission dar, der zwar auf dem Zwischenbericht «Towards Reconciliation» vom Vorjahr basiert, jedoch weitgehend Rücksicht nimmt auf die mannigfaltige Kritik, die seither von den verschiedensten Seiten laut geworden ist. Schon jetzt zeigt sich, dass auch damit die Opposition nicht beruhigt ist. Eine eingehende Stellungnahme zum ganzen, umfangreichen Dokument – es umfasst rund 250 Seiten – soll für später vorbehalten bleiben.

4. Vollversammlung der Ostasiatischen Christlichen Konferenz in Bangkok. Über 300 Delegierte aus 16 asiatischen Ländern vertraten vom 30. Januar bis 8. Februar 1968 ihre 91 Mitgliedkirchen auf der Tagung dieser 1957 gegründeten regionalen Organisation, zu deren neuem Generalsekretär der birmesische Baptist U Kyaw Than gewählt wurde. Während Rev. Philip Potter, der Direktor der Abteilung für Weltmission und Evangelisation im Weltkirchenrat, über Bevölkerungsexplosion, den Minderheitsstatus der meisten christlichen Gemeinschaften, über neue Schwierigkeiten in der Verkündigung und über die den Kirchen in zahlreichen Staaten auferlegten Beschränkungen sprach und von den Kirchen ein von der Dringlichkeit des Augenblicks bestimmtes Handeln forderte, betonte Dr. E. C. Blake als Generalsekretär des ÖRK die positive Bedeutung der regionalen Entwicklung innerhalb der ökumenischen Bewegung. Der Weltkirchenrat brauche in sich gefestigte und an Erkenntnis reiche regionale Kirchenräte als Ergänzung seiner selbst, denn es sei diesem noch immer nicht gelungen, seinen westlichen Ursprung voll zu überwinden.

In einer zum Thema «Eine gespaltene Kirche in einer zerbrochenen Welt» angenommenen Schlusserklärung bekannten sich die Delegierten zu einem sozialen Engagement der Kirchen, das nicht nur in der Unterstützung vorwärtsstrebender Kräfte, sondern wo immer möglich in vorbildlicher eigener Initiative Ausdruck finden müsse. Es gehe um eine «dynamische christliche Präsenz» inmitten des gesellschaftlichen Modernisierungs- und Säkularisierungsprozesses in Asien. Dabei bestehে für die Kirchen die erste Aufgabe darin, die enthumanisierenden Faktoren auszuschalten, die jeden derartigen Prozess begleiten. Dies könne am besten dadurch geschehen, dass die Kirchen innerhalb der sozialen Strukturen einen Prozess friedlicher und freiwilliger Veränderungen auslösten und förderten und indem sie eine Persönlichkeitsstruktur schafften, die auf Unabhängigkeit und Leistung ausgerichtet sei. Trotz des auf breitester Front rasch fortschreitenden Entwicklungsprozesses sei das traditionalistische Denken vor allem auf dem Land immer noch stark und beeinflusse nach wie vor das Leben grosser Teile der Bevölkerung. Eine

¹⁰ Anglican-Methodist Unity, Part Two (The Scheme), SPCK and The Epworth Press, 1968.

«Revolution des Denkens und Handelns» sei da unbedingt erforderlich. Zugleich sei es aber auch nötig, die Bedeutung revolutionärer, nach Modernisierung strebender Bewegungen zu erkennen und die verschiedenen Formen der Gewaltanwendung, der Gehorsamsverweigerung und der Revolte als einer Form des Widerstandes gegen die Macht theologisch zu deuten. Die Konferenz fordert die Kirchen Asiens auf, für den Schutz der Menschenrechte, d. h. auch der Rechte der Minderheiten, für die Abschaffung überholter Gesetze und für die Verhütung jedes willkürlichen Bruchs der gesetzlichen Ordnung einzutreten. Ferner sollen die Kirchen ihr Leben, ihr Denken und ihre Strukturen erneuern, ihre Spaltungen überbrücken, Unionsverhandlungen aufnehmen, sich nicht zu konfessionellen Regionalorganisationen zusammenschließen und das Gespräch mit der Kirche von Rom fortsetzen¹¹.

Beirut-Konferenz für wirtschaftliche Entwicklung. Vom 21. bis 27. April 1968 tagten Repräsentanten internationaler Organe (30 Nationalökonomen und Soziologen sowie 15 Vertreter der UNO, UNESCO, FAO, Weltbank u. a.). Diese Tagung stellte das erste gemeinsame derartige Unternehmen des Weltkirchenrates und des Vatikans dar, indem die Einladung dazu vom Ökumenischen Rat und der Päpstlichen Kommission «Justitia et Pax» ausgegangen war. Die Empfehlungen dieser Konferenz, die vor allem eine gerechtere Verteilung der wirtschaftlichen Güter der Erde zum Ziel hatte und eine Entwicklungsstrategie entwarf, werden der 4. Vollversammlung in Uppsala vorgelegt werden. Die umfangreiche Botschaft der Konferenz schliesst mit folgenden zusammenfassenden Programmpunkten:

«Die Konferenz drängt darauf,

1. dass die Weltfamilie der Vereinten Nationen ihre Pläne für die siebziger Jahre beschleunigt und dass die christlichen Kirchen alle Zielsetzungen unterstützen, die mit der wachsenden christlichen Übereinstimmung in Fragen der Entwicklung und Zusammenarbeit in Einklang stehen;
2. dass ein steigender Prozentsatz von Entwicklungsmitteln über internationale Kanäle geleitet wird;
3. dass – wo möglich – noch vorhandene bilaterale Hilfsmittel im Rahmen multilateraler Konsortien und Beratergruppen verteilt werden;
4. dass alle Regierungen, einzeln und gemeinsam, ihre Prioritäten überprüfen und der Entwicklung und Zusammenarbeit zentrale Aufmerksamkeit und dasjenige Prestige zuteil werden lassen, das bisher der Verteidigung zukam.

Entwicklungsaufgaben können nicht an einem Tag oder in einem Jahr bewältigt werden. Es geht um eine Aufgabe für dieses und für das kommende Jahrhundert. Die Konferenz ruft die christlichen Staatsbürger in aller Welt auf, ihre Kräfte in den Dienst der Entwicklungshilfe zu stellen und sich zu verpflichten, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür einzutreten. Christen als Staatsbürger sollen ihre Regierungen, Parteien, führenden Männer und Organisationen so lange bedrängen, bis ein überzeugender Anfang dazu gemacht ist, dass die gesamte Menschheit vernünftig und hoffnungsvoll auf diesem Planeten als Heimat aller leben kann¹².»

— hf —

¹¹ ÖPD vom 8. und 15. Februar 1968.

¹² ÖPD vom 2. Mai 1968.